

Art. 8*Proposition de la commission**Al. 1, 2*

Adhérer à la décision du Conseil national

Al. 3

Sont réservées les compétences des cantons concernant les installations fixes destinées à la pratique des activités soumises à la présente loi.

Luginbühl Werner (BD, BE), für die Kommission: Dieser Änderungsantrag ist auf eine Bemerkung der Redaktionskommission zurückzuführen, die darauf hingewiesen hat, dass die ursprüngliche Version nicht das zum Ausdruck bringt, was eigentlich gemeint ist. Es ist so: Auch wenn eine Bewilligung erteilt worden ist, gibt es kantonale Gesetze, welche die Tätigkeit an einer konkreten Stelle, an einem konkreten Ort, an einem Fluss beispielsweise, einschränken können. Mit diesem Formulierungsvorschlag, der von der Redaktionskommission stammt und von der Kommission übernommen worden ist, wird Klarheit geschaffen.

Maurer Ueli, Bundesrat: Es ist in diesem Zusammenhang sinnvoll, wenn man die Rechtsunterworfenen darauf hinweist, dass sie auch kantonales Recht zu beachten haben. Das ist in dem Sinne eine Verdeutlichung.

*Angenommen – Adopté***Art. 9–20***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

*Angenommen – Adopté**Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble*

Für Annahme des Entwurfes ... 28 Stimmen

Dagegen ... 1 Stimme

(1 Enthaltung)

09.082

**Sportförderungsgesetz
sowie Bundesgesetz
über die Informationssysteme
des Bundes im Bereich Sport**

**Loi sur l'encouragement du sport
et loi fédérale sur les systèmes
d'information de la Confédération
dans le domaine du sport**

Zweitrat – Deuxième Conseil

Botschaft des Bundesrates 11.11.09 (BBJ 2009 8189)

Message du Conseil fédéral 11.11.09 (FF 2009 7401)

Nationalrat/Conseil national 15.09.10 (Erstrat – Premier Conseil)

Ständerat/Conseil des Etats 08.12.10 (Zweitrat – Deuxième Conseil)

Maissen Theo (CEg, GR), für die Kommission: Mit der Botschaft vom 11. November 2009 legt der Bundesrat zwei Gesetze im Bereich des Sportes vor. Zum einen soll das Bundesgesetz vom 17. März 1972 über die Förderung von Turnen und Sport totalrevidiert werden. Zum andern liegt eine Gesetzesnovelle über das Bundesgesetz über die Informationssysteme des Bundes im Bereich Sport vor. Wir sind Zweitrat; der Nationalrat hat am 15. September 2010 den beiden Gesetzesvorlagen zugestimmt.

Gestützt auf den verfassungsrechtlichen Auftrag der Sportförderung in Artikel 68 der Bundesverfassung legt das neue Gesetz die Grundsätze, Voraussetzungen und Modalitäten der Förderungsmassnahmen des Bundes fest. Der Gesetzentwurf übernimmt die bewährten Prinzipien des geltenden Gesetzes und bringt die bestehenden Förderungsmassnahmen mit den Anforderungen des Legalitätsprinzips in Einklang.

Die Totalrevision orientiert sich an den folgenden materiellen Zielen: Hinsichtlich des bekannten Bewegungsmangels von Kindern geht es um die Förderung von Sport und Bewegung durch die Erweiterung des Programms «Jugend und Sport» für Kinder ab dem Jahr, in dem sie das fünfte Altersjahr vollenden, um der Zunahme der motorischen Defizite und des Übergewichts vorzubeugen.

Des Weiteren wird der Sport in der Schule geregelt: Da geht es um die Sicherstellung eines quantitativ und qualitativ genügenden Sportunterrichts an allen Schulen. Am bestehenden Schulsportobligatorium wird in Berücksichtigung der Bedürfnisse der einzelnen Schulstufen und in Respektierung der kantonalen Schulhoheit festgehalten.

Dann wird auch der Status der Eidgenössischen Hochschule für Sport in Magglingen geregelt. Hier geht es um die Regelung der Stellung und um die Akkreditierung innerhalb der Hochschullandschaft.

Zum Leistungssport: Hier geht es um die Schaffung geeigneter Rahmenbedingungen für die subsidiäre Unterstützung des Leistungssports.

Angesprochen wird in diesem Gesetz auch die Problematik des Dopings. Hier geht es um die gesetzliche Verankerung des Grundsatzes, wonach Teilnehmerinnen und Teilnehmer von Sportwettkämpfen jederzeit Dopingkontrollen unterzogen werden können. Es geht um die Verankerung eines verbesserten Informationsaustausches der in die Dopingbekämpfung involvierten Stellen sowie um eine Verschärfung der bisherigen Strafbestimmungen, um die Glaubwürdigkeit des Sports zu erhalten.

Noch eine Bemerkung zu den Finanzen: Es geht um die Sicherstellung einer wirksamen und effizienten Mittelverwendung in der Sport- und Bewegungsförderung, um den haushaltspolitischen Zielen Nachachtung zu verschaffen.

Zum zweiten Gesetz: Die Rechtsgrundlagen für die elektronische Bearbeitung von Personendaten und den elektronischen Informationsaustausch werden in einem separaten Bundesgesetz über die Informationssysteme des Bundes im Bereich Sport geschaffen. Eine detaillierte gesetzliche Regelung ist aufgrund der geltenden Datenschutzgesetzgebung notwendig.

Die Gesetzentwürfe enthalten mit Ausnahme der Mehrkosten aufgrund der Ausdehnung des «Jugend und Sport»-Alters keine Bestimmungen, die gegenüber dem bisherigen Recht zu neuen Belastungen des Bundeshaushaltes führen könnten.

Der Stellenwert des Sportes in der heutigen Gesellschaft ist beachtlich. In Untersuchungen und Studien wurde festgestellt, dass immerhin 75 Prozent der schweizerischen Bevölkerung Sport treiben; 40 Prozent machen das in genügender Weise, das heisst mindestens dreimal in der Woche, 35 Prozent machen das unregelmässig oder selten. 25 Prozent der schweizerischen Bevölkerung sind nach diesen Studien sportabstinent, das heisst, sie halten sich an den Grundsatz von Winston Churchill oder des heutigen Papstes Benedikt XVI.: «No sports!»

Der Sport ist in der Schweiz privat organisiert. Wir haben 22 000 Sportvereine; es sind 350 000 ehrenamtliche Funktionäre oder Leiterinnen und Leiter tätig. Man schätzt, dass diese ehrenamtliche Arbeit im Sport einem Wert von 1,5 bis 2 Milliarden Franken entspricht. Interessant ist auch, von diesen Studien her zu sehen, welches die beliebtesten Sportarten sind: Es sind die Sportarten des sogenannten helvetischen Fünfkampfs, nämlich Radfahren, Bergwandern, Schwimmen, Skifahren und Jogging. Damit wird auch der Bezug zur dritt wichtigsten Exportbranche hergestellt, nämlich zum Tourismus. Die Angebote für sportliche Aktivitäten sind mindestens in den Tourismusregionen immer wieder mit

den Tourismusangeboten verbunden. Aber auch der Sport selber stellt einen nicht unbedeutenden volkswirtschaftlichen Faktor dar. Immerhin gibt es 88 000 Vollzeitstellen im Bereich des Sportes; diese generieren etwa 1,8 Prozent des Bruttoinlandsproduktes. Dazu kommt, dass mit Sportgrossanlässen positive Effekte für das Image der Schweiz bewirkt werden. Und nicht zuletzt ist zu erwähnen, dass erfolgreiche Sportler, vor allem wenn sie weltweit bekannt sind, auch Einfluss auf das Image der Schweiz im Ausland haben. Schliesslich können Spitzensportler auch eine Vorbildfunktion für die Jugend haben.

Nun ist gerade mit dem Spitzensport auch die Drogenproblematik verbunden, und deshalb erlaube ich mir, kurz noch auf die Belange des Dopings einzugehen. Es gibt zwei Gründe, weshalb es im Sport verpönt ist, Doping anzuwenden: Erstens gehen jene, die sich dopen, ein Gesundheitsrisiko ein; noch wichtiger ist aber, dass zweitens die erzieherische Wirkung, die der Sport hat, verlorengeht.

Mit Manipulation hat man als Leistungs- oder Spitzensportler keine Vorbildwirkung mehr. Dementsprechend hat es auch keine erzieherische Wirkung mehr, wenn man sagt, im Sport lerne man, sich fair zu verhalten, sich einzusetzen oder etwas zu leisten, wenn man weiss, dass man mit Manipulationen statt mit Arbeit besser wird. Damit dieses Problem auch wirksam bekämpft werden kann, benötigen wir sowohl national als auch international ein Zusammenspiel zwischen privaten und öffentlich-rechtlichen Institutionen. Konkret heisst das in der Schweiz, national, ein Zusammenspiel zwischen den Sportverbänden und dem Staat, also dem Bund und den Kantonen, und international ein Zusammenspiel im Rahmen der Gemeinschaft der Staaten, also der Unesco-Konvention, die die Schweiz ratifiziert hat, und der Europaratskonvention, die zehn Jahre früher in Kraft getreten ist und auch Vorbildcharakter hat.

Eine wichtige Funktion im Bereich des Sportes kommt der Schule zu. Eine wirksame und tägliche Bewegungsförderung trägt dem Bewegungsbedürfnis der Schülerinnen und Schüler Rechnung und fördert die Konzentration, das Wohlbefinden und die Integration. Die Kantone sollen die täglichen Sport- und Bewegungsmöglichkeiten daher fördern und die dafür notwendigen Anlagen und Einrichtungen bereitstellen. Der Sport unterstützt die Entwicklung der Persönlichkeit und fördert die Ausbildung sozialer Kompetenzen. Er vermittelt Werte wie Respekt, Toleranz und Fairness. Sportliche Aktivitäten können dazu beitragen, dass Fitness und Wohlbefinden, Selbstvertrauen und sozialer Rückhalt gestärkt werden. Der Sport ist daher ein unverzichtbares Element eines ganzheitlichen Erziehungs- und Bildungsprozesses.

Aus diesem Grund macht der Bund von seiner verfassungsmässigen Kompetenz Gebrauch, den Schulsportunterricht für obligatorisch zu erklären. Das Obligatorium für Sportunterricht gilt für alle Schulstufen der Vorschul- und Primarstufe sowie der Sekundarstufen I und II gleichermassen und sowohl für öffentliche als auch für private Schulen. Die qualitativen Grundsätze sollen schulstufen- und schulartengerecht festgelegt werden.

In der Beratung der WBK gab es eigentlich wenig unterschiedliche Meinungen, wie Sie der Fahne entnehmen können, aber gerade beim letzterwähnten Bereich, Sport in der Schule, gibt es einerseits innerhalb der Kommission unterschiedliche Auffassungen, andererseits gibt es auch eine Differenz zum Beschluss des Nationalrates. Es geht hier um die Frage der Regelung der Mindestlektionenzahl in Artikel 12. Ich gehe an dieser Stelle nicht weiter auf diese Frage ein, dazu haben wir bei der Detailberatung dann Gelegenheit.

Namens der WBK, die einstimmig entschieden hat, beantrage ich Ihnen Eintreten auf beide Gesetzesvorlagen.

Maurer Ueli, Bundesrat: Weshalb überhaupt ein Sportförderungsgesetz auf Stufe Bund? Ich glaube, wir sind alle gleicher Meinung: Der Stellenwert des Sports in der Bevölkerung ist gross, und er hat steigende Bedeutung. Sie haben wahrscheinlich quasi den Beweis dafür auf Ihrem Pult. Wenn

Sie die Zeitungen durchblättern, sehen Sie, dass der Sport im Alltag präsent ist, und zwar vom internationalen Sportgeschehen bis hin zum Viertliga-Match, über den berichtet wird. Der Sport durchdringt also sämtliche Bevölkerungskreise und beschäftigt sie auch. Der Sport hat viele positive Aspekte. Ich denke an gesundheitliche Aspekte, an die Gestaltung der Freizeit, an die Freude am Sport, an der Teilnahme, am Zuschauen. Der Sport steigert das Selbstwertgefühl von Kindern – dort stellen wir das im Besonderen fest –, und junge Wettkämpfer werden gestählt. Der Sport wird nicht zu Unrecht oft als Lebensschule bezeichnet.

Weshalb ist die Sportförderung eine Aufgabe im öffentlichen Interesse? Wir haben insbesondere bei den Kindern Probleme, wir wissen das. Sie leiden oft an Bewegungsmangel, an Übergewicht, an motorischen Defiziten, viele haben heute eine verminderte Leistungsfähigkeit. Insgesamt ist trotz der grossen Begeisterung für den Sport hier ein klares Manko festzustellen. Wir stellen das unter anderem bei den jungen Männern fest, bei der Aushebung. Beim 80-Meter-Lauf, den wir seit vielen Jahren durchführen, werden unsere jungen Schweizer tendenziell immer etwas langsamer, insgesamt in den letzten zwanzig Jahren um etwa 10 Prozent. Das mag durchaus auch ein Grund sein, hier aktiv zu werden.

Selbstverständlich stützt sich das Sportförderungsgesetz auf den bewährten Grundsatz der Subsidiarität. In erster Linie sind die Kantone und Gemeinden aktiv bezüglich Sport, auch in den Schulen, und der Bund fördert subsidiär.

Die Hauptpunkte der Vorlage wurden bereits erwähnt. Es geht erstens um die allgemeine Sport- und Bewegungsförderung, insbesondere im Bereich des Erwachsenensports. Hier ist einer der Schwerpunkte, die wir setzen, die Leiterausbildung.

Zweitens geht es um «Jugend und Sport», ein ausserordentlich erfolgreiches Programm, das mit diesem Gesetz eine legale Basis für die Ausdehnung auf Fünf- bis Zehnjährige erhält. Das war ja eine Art Versuch im Zusammenhang mit der Euro 2008. Es soll jetzt gesetzlich verankert werden. Es wird im Endausbau voraussichtlich 20,5 Millionen Franken kosten. Das ist grosso modo keine Erhöhung gegenüber dem jetzigen Budget, aber gegenüber der seinerzeitigen Regelung. Das Programm «J+S Kids», also das Programm für Fünf- bis Zehnjährige, läuft unserer Meinung nach gut an.

Ein dritter Punkt in diesem Gesetz ist der Sport in der Schule. An Volks- und Mittelschulen ist Sport obligatorisch; mit Artikel 12 dieses Gesetzes regeln wir Quantität und Qualität des Schulsports. Hier ist vielleicht darauf hinzuweisen, dass der Sport für Mädchen in der Schule erst seit 1972 obligatorisch ist, vorher war er nur für Knaben obligatorisch; er war also auf das Militär ausgerichtet.

In einem vierten Punkt dieses Gesetzes bekennt sich der Bund zum Leistungssport, der seit Jahrzehnten in Magglingen betrieben wird und damals mit Jack Günthard und den Kunstturnern den Anfang nahm. Er wird jetzt in diesem Gesetz festgeschrieben. Der Bund will seinen Anteil für den Leistungssport erbringen. Es ist ein wichtiger Bestandteil im Sport als Ganzem.

Schliesslich geht es um Massnahmen gegen Doping, einen Bereich, der besser geregelt werden muss. Hier hat die Schweiz zweifellos noch einen gewissen Nachholbedarf.

Insgesamt legen wir, meinen wir, ein Gesetz vor – der Kommissionssprecher hat es ausführlich gewürdigt –, das bisherige Arbeiten weiterführt, dort ergänzt, wo Lücken entstanden sind, und insgesamt die Zusammenarbeit mit Kantonen und Gemeinden fördert und ein in sich geschlossenes Konzept gemäss den bewährten Grundsätzen unseres Föderalismus und der Privatinitiative enthält. Es lässt den Bund dort tätig werden, wo es nötig ist oder wo Anreize mit dem Schwergewicht, wenn wir es finanziell betrachten, im Bereich «Jugend und Sport» geschaffen werden sollen. Es werden zudem die weiteren Tätigkeiten wie die Sportwissenschaft, die Sportförderung und die Sportausbildung, die an der Eidgenössischen Hochschule für Sport in Magglingen betrieben werden, fortgeführt.

Ich bitte Sie, auf das Gesetz einzutreten und ihm dann auch zuzustimmen.

*Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen
L'entrée en matière est décidée sans opposition*

1. Bundesgesetz über die Förderung von Sport und Bewegung

1. Loi fédérale sur l'encouragement du sport et de l'activité physique

Detailberatung – Discussion par article

Titel und Ingress

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Titre et préambule

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 1

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Maissen Theo (CEg, GR), für die Kommission: Zu Buchstabe b: Diese Bestimmung hat der Nationalrat um die Formulierung «und der Bewegung» ergänzt. Die Idee dahinter, die unsere Kommission unterstützt, ist die folgende: Bewegung im Alltag ist wichtig und geht über den eigentlichen Sport hinaus. Es geht um Bewegungsmuster, darum, wie wir uns im täglichen Leben verhalten, also z. B., ob wir die Treppe statt den Lift nehmen, ob wir den Weg zur Arbeit zu Fuss oder mit dem Velo statt mit dem Auto zurücklegen, ob wir ein, zwei Tramstationen vor dem Ziel aussteigen. Es geht also darum, dass man die Möglichkeiten an zusätzlicher Bewegung, die der Alltag bietet, zur Förderung der eigenen Gesundheit nutzt. Das ist damit gemeint. Diese Idee trägt unsere WBK mit.

Zu Buchstabe e: Diese Ergänzung ist selbstredend. Sie ist ein wichtiges Anliegen der Organisationen, die sich mit Unfallverhütung befassen. Man weiss, dass es beim Sport recht oft Unfälle gibt, was auch aus volkswirtschaftlicher Sicht nicht unbedeutend ist. Daher scheint es uns sinnvoll zu sein, dass wir Absatz 1 um das Ziel ergänzen, «Unfälle bei Sport und Bewegung» zu verhindern.

Angenommen – Adopté

Art. 2–4

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 5

Antrag der Kommission

Abs. 1

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Abs. 2, 3

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 5

Proposition de la commission

Al. 1

Adhérer à la décision du Conseil national

Al. 2, 3

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Maissen Theo (CEg, GR), für die Kommission: Zu Absatz 2: Hier schlägt der Bundesrat bei den Finanzhilfen eine Kann-Formulierung vor. Der Nationalrat macht mit seiner Formulierung die Finanzhilfen eigentlich zwingend, indem er sagt: «Der Bund leistet Finanzhilfen.»

Wir sind in der WBK zum Schluss gekommen, dass grundsätzlich Finanzhilfen immer möglich sind, sowohl mit der Kann-Formulierung wie auch mit der Formulierung des Nationalrates. Allerdings ist davon auszugehen, dass jede solche Hilfe – es geht ja hier um die nationalen Anlagen – einer eigenen Finanzierungsvorlage bedarf. Mit der Kann-Formulierung hat man entsprechend mehr Spielraum bei der Beurteilung und auch einen gewissen Hebel für die Rahmenbedingungen. Wir sind deshalb überzeugt, dass wir in der rollenden Planung mit dieser Möglichkeit, die wir aufgrund der Kann-Formulierung haben, im Gespräch auch zu besseren Ergebnissen kommen, als wenn man hier einen Leistungsanspruch festlegt.

Daher empfehlen wir, bei der Formulierung dem Bundesrat zu folgen.

Absatz 3 zu den Sportanlagen hat der Nationalrat in dem Sinne ergänzt, dass diese möglichst frei zugänglich sein sollen. Hier ist es so: Bei nationalen Anlagen, die der Bund mitfinanziert, hat er auch entsprechende Einwirkungsmöglichkeiten. Dann muss das hier nicht speziell erwähnt werden. Aber das Problem sieht bei kommunalen, kantonalen und privaten Anlagen aus Sicht der Kommission etwas anders aus: Wir sind der Meinung, dass es Sache der Bürgerinnen und Bürger der betroffenen Einzugsgebiete sei, dafür zu sorgen, dass diese Anlagen im Rahmen der Bedürfnisse zugänglich sind. Bei näherer Betrachtung stellen Sie fest, dass sich in den letzten Jahren hier schon eine Öffnung gezeigt hat: Die Schulsportanlagen sind heute z. B. Jugendlichen und Kindern in verschiedenen Gemeinden auch während der Ferien zugänglich. Es macht doch Sinn, dass das zur Verfügung gestellt wird, aber es soll in der Kompetenz derjenigen sein, die das betreiben und dafür verantwortlich sind. Das Anliegen ist seitens der WBK des Ständerates unbestritten. Es ist aber nicht nötig, das in diesem Gesetz festzulegen; hier ist es am falschen Ort.

Gutzwiller Felix (RL, ZH): Ich möchte nur noch einen Satz nachschieben, einfach um noch einmal zu unterstreichen, wie wichtig das Anliegen ist. Ich glaube, wir sind einverstanden, dass diese Formulierung nicht befriedigen kann. Aber es ist heute so, dass wir ein Riesenpotenzial an nichtgenutzten Anlagen haben. Wenn die Kinder und die Leute Zeit haben, sind die Anlagen sehr oft geschlossen, weil die Abwarte usw. natürlich ihre Arbeitszeiten haben und die Anlagen dann nicht geöffnet werden, wenn Sport getrieben werden könnte. Hier ist wirklich Innovation und Flexibilität gefragt.

Ich bin deshalb auch froh, wenn der Bundesrat die Möglichkeiten nutzt, die er hat, auf dieses Problem hinzuweisen. Man soll unsere Hinwendung zum Entwurf des Bundesrates nicht als Mindereinschätzung der Bedeutung dieses Themas bewerten, sondern die Formulierung ist nicht adäquat. Das Problem ist wirklich real existent, und man sollte dafür sorgen, dass diese Anlagen genutzt werden können.

Maurer Ueli, Bundesrat: Es ist richtig so, wie Sie es vorschlagen. Es hat keinen Sinn, das hier im Gesetz zu regeln, weil wir auf kantonalen und kommunaler Ebene keinen Einfluss haben. Wo wir Sportanlagen finanziell unterstützen, wird das im entsprechenden Vertrag geregelt, dafür können wir geradestehen. Aber es ist richtig, es besteht hier noch Potenzial auf Stufe der Gemeinden und Kantone, auch wenn es sich gebessert hat, wie der Berichterstatter das ausgeführt hat. Wir wirken bei allen Gesprächen darauf hin, dass man sich des Problems bewusst wird und entsprechend auch Anlagen zur Verfügung stellt. Sie sollen nicht immer zugesperrt oder verschlossen bleiben. Hier besteht tatsächlich noch Potenzial, und ich glaube, da müssen wir überall darauf hinwirken.

Angenommen – Adopté

Art. 6*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

*Angenommen – Adopté**Ausgabenbremse – Frein aux dépenses**Abstimmung – Vote*

Für Annahme der Ausgabe ... 38 Stimmen

(Einstimmigkeit)

(0 Enthaltungen)

*Das qualifizierte Mehr ist erreicht**La majorité qualifiée est acquise***Art. 7–9***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

*Angenommen – Adopté***Art. 10***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Maissen Theo (CEg, GR), für die Kommission: Zu Absatz 4: Hier hat der Nationalrat beschlossen, dass es eine zwingende Vorschrift sei, dass das zuständige Amt jeweils bei der Einsetzung eines Kaderns zwingend die Prüfung des Leumunds vornimmt. Wir erachten diese Einsicht in die Strafregisterdaten als sinnvoll.

*Angenommen – Adopté***Art. 11***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

*Angenommen – Adopté***Art. 12***Antrag der Mehrheit**Abs. 1*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 2

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Abs. 3

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates, aber:

... Schulstufen. Bund und Kantone erheben die Daten zur Umsetzung periodisch gemeinsam.

Abs. 3bis

Streichen

Abs. 4

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Antrag der Minderheit

(Fetz, Berberat)

Abs. 3, 3bis

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Antrag der Minderheit

(Gutzwiller, Savary)

Abs. 4

... fest. Die Kantone sorgen für die dafür notwendigen Anlagen und Einrichtungen.

Art. 12*Proposition de la majorité**Al. 1*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 2

Adhérer à la décision du Conseil national

Al. 3

Adhérer au projet du Conseil fédéral, mais:

... d'enseignement. La Confédération et les cantons collectent périodiquement les données relatives à la mise en oeuvre de cette disposition.

Al. 3bis

Biffer

Al. 4

Adhérer à la décision du Conseil national

Proposition de la minorité

(Fetz, Berberat)

Al. 3, 3bis

Adhérer à la décision du Conseil national

Proposition de la minorité

(Gutzwiller, Savary)

Al. 4

... applicables. Les cantons veillent à ce que les installations et les équipements nécessaires soient disponibles.

Abs. 1, 2 – Al. 1, 2

Maissen Theo (CEg, GR), für die Kommission: Bei Artikel 12 Absatz 1 ist zuhanden des Amtlichen Bulletins ein Hinweis zur französischen Fassung zu machen: Die Änderung, die der Nationalrat dort vorgenommen hat, ist in der französischen Fassung nicht übernommen worden. Es gilt also die Fassung in der deutschen Fahne.

Inhaltlich ist folgender Hinweis anzubringen: Der Bundesrat sieht vor, dass die Kantone «im Rahmen des schulischen Unterrichts» die täglichen Sport- und Bewegungsmöglichkeiten fördern. Der Nationalrat hat die Formulierung «im Rahmen des schulischen Unterrichts» gestrichen. Wenn man diese Änderung annähme, hätte das zur Folge, dass die Bestimmung generell gälte. Nun muss man aber sehen, dass der 1. Abschnitt «Sport in der Schule» heisst. Es geht also um den Bereich der Schule. Deshalb erachten wir die Fassung, die der Bundesrat vorgelegt hat, als richtig und empfehlen Ihnen, hier dem Bundesrat zu folgen.

Absatz 2 ist der entscheidende Absatz. Hier wird Artikel 68 Absatz 3 der Bundesverfassung umgesetzt. Artikel 68 Absatz 3 der Bundesverfassung gibt dem Bund die Möglichkeit, den Sportunterricht in den Schulen obligatorisch zu erklären. Mit Artikel 1 Absatz 2 dieser Vorlage macht der Bundesrat von dieser Kompetenz Gebrauch.

*Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit**Adopté selon la proposition de la majorité**Abs. 3, 3bis – Al. 3, 3bis*

Maissen Theo (CEg, GR), für die Kommission: Hier müssen wir den Zusammenhang zwischen Absatz 3 und Absatz 3bis sehen; diese beiden Absätze gehören inhaltlich zusammen. Dann muss man noch sehen, dass es den Bezug zu Artikel 34, Übergangsbestimmungen, Absatz 2 gibt. Zur Thematik, die ansteht: Wenn ich Jurist wäre – Sie können vielleicht froh sein, dass ich das nicht bin –, könnte ich hier nun einen staatsrechtlichen Exkurs machen. Ich schildere Ihnen die Situation, wie es eben ein Durchschnittspolitiker macht, der nicht Jurist ist. Bei diesen Absätzen steht Folgendes zur Diskussion: Es geht um die Frage, ob es angeht, dass im Gesetz der Bund eine Vorschrift bezüglich der Mindestlektionenzahl an Volks- und Mittelschulen macht. Diese umfassen konkret die obligatorische Schule und die Sekundarstufe II. Bei der Diskussion, ob man die Mindestlektionenzahl in das Gesetz schreibt oder nicht, muss ich folgende Vorbemerkung machen: Hier geht es nicht um die Frage, ob man für

oder gegen die Sportförderung ist, ob man den Stellenwert des Sportunterrichtes in der Schule hoch gewichtet oder nicht. Das ist nicht der Punkt. Wir sind alle einverstanden, dass der Sport in der Schule von grösster Bedeutung ist. Zur Diskussion steht hier nur, ob es verfassungsrechtlich zulässig ist, dass der Bund in einem Bereich der Schule die Lektionenzahl vorsieht; praktisch geht es darum, ob der Bund mit einem Gesetz in einem sektoriellen Bereich die Stunden-tafel bestimmen darf.

Zu beachten ist zudem Folgendes – das sehen Sie bei Absatz 4 betreffend die Berufsfachschulen –: Bei den Berufsfachschulen hat der Bund die Kompetenz, in diesem Bereich zu legiferieren. Das hat er auch im Berufsbildungsgesetz entsprechend gemacht. Es geht hier also nur um die obligatorische Schule und die Sekundarstufe II.

Zur Entstehungsgeschichte von Artikel 12: In der Vernehmlassungsvorlage war vorgesehen, dass der Bundesrat eine Kompetenz erhält, die Lektionenzahl vorzusehen. In der Vernehmlassung haben dann die EDK und die Kantone die Wertung vorgenommen, dies sei ein Eingriff in die Schulhoheit der Kantone; sie haben sich dagegen gewehrt, dass die Mindestlektionenzahl in die Kompetenz des Bundesrates fallen solle. Deshalb hat der Bundesrat dann den Entwurf entsprechend angepasst, wie Sie dies der Fahne entnehmen können.

Zur verfassungsrechtlichen Diskussion: Es geht hier um das Verhältnis zu Artikel 68 Absatz 3 der Bundesverfassung, in dem der Sport geregelt ist und mit dem der Bund die Kompetenz hat, den Schulsport für obligatorisch zu erklären. Wie gesagt, wird diese Kompetenz hier in Artikel 12 Absatz 3 dieses Gesetzes umgesetzt. Artikel 68 Absatz 3 der Bundesverfassung steht im folgenden Verhältnis zur sogenannten Bildungsverfassung: Da ist einerseits der sogenannte Programmartikel 61a der Bundesverfassung zum «Bildungsraum Schweiz» und dann andererseits Artikel 62 der Bundesverfassung über das Schulwesen.

Wir hatten in der WBK zwei Rechtsgutachten vorliegen, ob es verfassungsrechtlich zugänglich sei, in diesem Gesetz eine Mindestlektionenzahl vorzuschreiben. Die beiden Rechtsgutachten kommen nicht unerwartet zu völlig gegenteiligen Ansichten. Das eine Rechtsgutachten sagt, dass aufgrund von Artikel 68 Absatz 3 der Bundesverfassung, durch den der Bund die Kompetenz erhält, ein Obligatorium vorzuschreiben, dieser auch die Kompetenz erhalte, nicht nur qualitative Aussagen, sondern auch quantitative Vorgaben zu machen. Das sei eindeutig, das sei auch altes Recht, das sei bereits in der früheren Verfassung so gewesen, das sei in der Totalrevision übernommen worden und das könne nun so angewendet werden.

Das zweite Rechtsgutachten kommt zur gegenteiligen Auffassung und geht vor allem auf die neue Bildungsverfassung ein, die jüngeren Datums ist als die Regelungen in Artikel 68 Absatz 3 der Bundesverfassung. Hiernach ist in der Bildungsverfassung, in Artikel 62 Absatz 1 der Bundesverfassung, ganz klar festgelegt: «Für das Schulwesen sind die Kantone zuständig.» Es gibt keine Kompetenz des Bundes, in die Stundentafel einzugreifen. Der Bund kann allenfalls gemäss Artikel 62 der Bundesverfassung subsidiär eingreifen, wenn die Koordination unter den Kantonen nicht funktioniert. Deshalb kommt dieses zweite Gutachten zum Schluss, dass aufgrund der Tatsache, dass die Bildungsverfassung neueren Datums ist, ganz klar ist, wie die Kompetenzen sind. Die Schlussfolgerung dieses Rechtsgutachtens ist, es sei verfassungsrechtlich nicht zulässig, dass der Bund die Mindestlektionenzahl für den Schulsport in einem Gesetz festlege.

Nun: Zwei gegensätzliche Rechtsgutachten und die Tatsache, dass die Staatsrechtler nicht einer Meinung sind, das ist für den Gesetzgeber natürlich wenig hilfreich. Für mich bleibt die Feststellung: Die Jurisprudenz ist offensichtlich und definitiv keine exakte Wissenschaft.

Nun zur politischen Wertung: Wir müssen uns erstens überlegen, wie der Verfassungsartikel über die Bildung entstanden ist. Die meisten von uns waren damals dabei. Es war in dieser Diskussion nie die Rede davon, dass der Bund im

Voraus, bevor die Koordination überhaupt versucht würde, solche Eingriffe machen könne. Das ist die eine politische Überlegung.

Die zweite politische Überlegung ist die: Es macht doch keinen Sinn, wenn wir spüren, dass die Kantone gegen eine solche Bundesregelung sind, gegen den Willen der Kantone eine solche Regelung einzuführen. Das gibt unnötigen Widerstand. Wir haben von der Verwaltung, vom zuständigen Amt, erfahren: Es ist für die Umsetzung der Idee, den Schulsport wirklich zu integrieren und eine Mindestzahl von Lektionen festzulegen, zielführender, wenn man die Kantone nicht mit einem solchen Zwang verärgert, sondern – so, wie das der Bundesrat nun vorsieht – sie anhört, mit ihnen das Gespräch führt und nach Lösungen sucht.

Der dritte Punkt, der in der Kommission auch angesprochen worden ist, ist die Frage nach den finanziellen Konsequenzen. Da kommt seitens der Kantone natürlich bald einmal die Forderung: Ja, wenn der Bund uns die Anzahl Lektionen vorschreibt, dann soll er auch mitbezahlen.

Das ist die Beurteilung aus Sicht der Mehrheit der WBK. Ich habe versucht, Ihnen diese nicht ganz einfachen Zusammenhänge so gut darzustellen, wie man das als Nichtjurist machen kann. Ich empfehle Ihnen, hier der Mehrheit zu folgen.

Fetz Anita (S, BS): Ich werde beide Minderheitsanträge zusammen begründen, weil sie ja zusammengehören.

Zuerst zum Inhaltlichen: Auch der Kommissionsprecher hat es gesagt: Sport in der Schule macht nicht nur fit, sondern auch schlau. Wir wissen heute, dass das eng zusammenhängt. Allerdings – das ist der Vorbehalt – macht der Sport nur dann fit, wenn er regelmässig getrieben wird. Das ist der Grund, warum die Minderheit Ihnen beantragt, die drei Sportstunden pro Woche für obligatorisch zu erklären und sie auch auf Gesetzesebene einzuführen. Der heutige Bewegungsmangel unserer Gesellschaft hat fatale Auswirkungen. Jedes dritte Kind ist übergewichtig, viele können, wenn sie in den Kindergarten kommen, nicht einmal einen Purzelbaum schlagen. Es ist also wirklich eine völlig andere Situation, die auch hochgradig zum Handeln auffordert. Es macht auch keinen Sinn, zig Millionen Franken für Präventionsprogramme für Bewegung auszugeben, ohne sicherzustellen, dass in den Schulen regelmässig Sport getrieben wird.

Sie wissen, die Vorgaben, dass der Schulsport obligatorisch ist und auch eine gewisse Anzahl Schulstunden dafür vorgeesehen werden müssen, sind auf Bundesebene schon längst in einer Verordnung gegeben, aber sieben Kantone haben das immer noch nicht umgesetzt. Diese darf man, meine ich, durchaus nicht verärgern, aber doch etwas schubsen, damit sie den Mut haben, in die richtige Richtung zu gehen. Ich sage das übrigens auch im Wissen darum, dass mein Kanton auch zu den Säumigen gehört. Deshalb ist es auch wichtig, die Sache jetzt auf gesetzlicher Stufe zu regeln: Dort liest man es besser, und dann wird es auch eher umgesetzt. Zum Formellen: Der Kommissionsprecher hat Ihnen das ausgezeichnet dargestellt. Für mich ist zentral, dass der Schulsport das einzige Schulfach ist, das überhaupt in der Bundesverfassung erwähnt wird, und zwar in Artikel 68 Absatz 3 der Bundesverfassung. Die Frage, die in der Kommission heftig diskutiert worden ist, lautet: Wie weit geht die verfassungsmässige Kompetenz? Schon der Bundesrat hat das mit dem genannten Gutachten Biaggini geklärt. Dieses kommt zum Schluss, dass die Kompetenz, für die Kantone eine Mindeststundenzahl festzulegen, absolut vorhanden ist, auch nach der neuen Bildungsverfassung. D. h., die Minderheitsanträge sind rechtlich zulässig, egal, ob die EDK das anders sieht oder nicht. Es ist klar: Wo ein Wille ist, da findet man auch ein Gegengutachten. Ich weiss, dass Ihnen jetzt nachher ein paar juristisch geschulte Kollegen das Gegenteil fulminant begründen werden, und dennoch möchte ich Sie auffordern: Lassen Sie sich nicht beeindrucken, es ist absolut wichtig, dass wir die drei Sportstunden in der Schule überall in der Schweiz durchsetzen, weil uns alles andere mittelfristig sehr viel teurer zu stehen kommen wird. Letzt-

endlich ist es ein politischer Entscheid des Gesetzgebers, und der sind wir.

Der Nationalrat hat der Regelung, also den drei obligatorischen Stunden, übrigens mit 131 zu 30 Stimmen zugestimmt. Er hat sich auch auf den Standpunkt gestellt, es sei rechtlich zulässig und politisch sinnvoll. Ich hoffe, dass Sie das entsprechend auch unterstützen können.

Berberat Didier (S, NE): Je vous demande de soutenir les propositions de la minorité Fetz aux alinéas 3 et 3bis. En l'occurrence, cela signifie adhérer à la décision du Conseil national.

La question qui se pose à cet article est intéressante au niveau constitutionnel puisqu'il s'agit de savoir quelle est la compétence des cantons et celle de la Confédération en matière de sport à l'école obligatoire et au degré secondaire supérieur. Monsieur Maissen, rapporteur, a rappelé que deux avis de droit contradictoires ont été émis concernant la compétence en la matière. Que faire alors, parce qu'en fin de compte, il n'y a pas de contrôle de la constitutionnalité des lois fédérales?

Si, sur le plan constitutionnel, on a deux avis de droit divergents, dont un qui dit qu'en vertu de l'article 68 alinéa 3 de la Constitution, la Confédération peut légiférer sur la pratique du sport et déclarer obligatoire l'enseignement du sport à l'école, il est tout à fait possible, à mon sens, sans violer la Constitution, de reprendre la version du Conseil national, donc d'adopter la proposition de la minorité Fetz à l'alinéa 3. Si, au niveau constitutionnel ou scientifique, on a un doute, que faire? Eh bien, il appartient au Parlement de légiférer. Donc on doit passer du droit à la politique et, à mes yeux, il est important de pouvoir favoriser au maximum le sport à l'école.

Certes, les cantons sont jaloux de leurs prérogatives. Je le comprends tout à fait, dans la mesure où ils estiment qu'on viole avec cette disposition, ou en tout cas cette nouvelle compétence législative fédérale, leur autonomie ou leur souveraineté en matière scolaire. A mes yeux, toutefois, ce n'est pas le cas, parce que l'on discute actuellement une loi sur l'encouragement du sport, et pas une loi sur l'école. A mon avis, en fonction de l'article 68 alinéa 3 de la Constitution, on devrait pouvoir fonder une compétence de la Confédération en matière d'heures de sport à l'école.

Il en irait tout à fait différemment si, par exemple, la Confédération avait le mauvais goût de commencer à vouloir réglementer le nombre d'heures de mathématiques, d'anglais ou de sciences naturelles à l'école. Là, il est clair qu'on irait vers une collision frontale avec les compétences des cantons. Mais dans le cas présent, on se trouve face à une compétence différente en matière de sport.

Les cantons disent: «Laissez-nous nous mettre d'accord entre nous.» Je suis quant à moi prêt à ce qu'ils se mettent d'accord, mais le problème, c'est que ça fait très longtemps que les cantons n'arrivent pas à dispenser trois heures d'éducation physique et sportive à l'école. Je le sais très bien dans la mesure où j'ai eu la responsabilité de l'école dans une ville pendant dix ans. Il est vrai qu'il est extrêmement difficile de pouvoir donner ce genre de leçons de gymnastique, dans la mesure où il manque parfois des installations sportives – halles de gymnastique, par exemple – pour dispenser lesdites leçons.

Mais à mes yeux l'intérêt de la jeunesse, notamment en matière de santé publique, en matière de prévention primaire, nous engage à fixer trois heures de sport à l'école dans cette loi fédérale. On le sait, les jeunes bougent actuellement beaucoup moins que ceux d'il y a vingt, trente ou cinquante ans. Ils sont peu mobiles et on constate une tendance progressive à l'obésité, à des problèmes de santé, qui auront des conséquences beaucoup plus lourdes ensuite sur les assurances-maladie, sur les assurances sociales. Et le fait de dispenser trois heures de sport par semaine à l'école – mais cela n'est contesté par personne, c'est plutôt une question de compétence – est important. Il faut donc franchir ce pas et suivre la minorité Fetz, dans la mesure où il est important d'avoir une pratique uniformisée en Suisse.

Monsieur le conseiller fédéral, quelle est votre interprétation de l'article 12 alinéa 3bis, dans la version du Conseil national, qui stipule qu'«au minimum trois périodes d'éducation physique par semaine sont obligatoires jusqu'au degré secondaire I»? Cela signifie-t-il qu'il faut absolument qu'on dispense trois heures par semaine, à raison de trois heures chaque semaine, ou peut-on partir du principe qu'on annualise le nombre d'heures de gymnastique et qu'on puisse par exemple décider qu'une journée sportive, qui comprend six heures, permette d'atteindre le quota? Je sais qu'un certain nombre de cantons et de communes n'ont pour l'instant pas les moyens matériels de dispenser ces trois heures, faute de halles ou d'installations sportives disponibles. J'interprète plutôt cet article 12 alinéa 3bis comme étant une obligation de dispenser en moyenne trois heures par semaine d'éducation physique.

Nous devons donc soutenir cette proposition, qui va dans le sens d'une amélioration de la santé de la jeunesse de notre pays.

Savary Géraldine (S, VD): Je me permettrai de dire quelques mots qui, exceptionnellement, ne vont pas dans le même sens que ce qu'ont dit mes deux collègues qui se sont exprimés avant moi.

Cette discussion est intéressante parce qu'on la retrouve dans d'autres domaines: quelles sont les compétences de la Confédération? quelles sont celles des cantons? Est-ce que cela est conforme ou non à la Constitution? Si je dois faire une pesée d'intérêts à ce sujet, la première question que je me pose dans le cas de cette loi en particulier est celle de savoir si, dans le domaine de l'éducation, les cantons en font assez, s'ils accomplissent leur mission en matière d'éducation. La deuxième question que je me pose est: arrivent-ils à se mettre d'accord?

Selon moi, la Confédération intervient quand les cantons ne remplissent par leur mission ou quand ils n'arrivent pas à se mettre d'accord. Dans le domaine de l'éducation physique, est-ce que les cantons parviennent à se mettre d'accord? Sont-ils sur la même ligne? Est-ce qu'ils proposent, sur tout le territoire suisse, à peu près le même nombre d'heures de sport, de gymnastique, de natation, etc.? Une enquête a été publiée en 2005, organisée par la Conférence des directeurs de l'instruction publique. On me dira peut-être que cette enquête est tronquée, mais le questionnaire a été envoyé en 2005 à tous les départements cantonaux de l'instruction publique. On se rend compte, après analyse des réponses des cantons, qu'au degré primaire, l'obligation de dispenser trois heures de sport par semaine est observée dans tous les cantons: «La totalité des cantons dispensent les trois périodes d'éducation physique obligatoires.»

Au degré secondaire I, puisque la proposition de la minorité Fetz à l'alinéa 3bis touche aussi ce degré, l'obligation est observée par 25 cantons, ce qui représente 96 pour cent des cantons. Sur ces 25 cantons, 19 dispensent les trois périodes d'éducation physique obligatoires; les 6 autres, c'est-à-dire Fribourg, Genève, Jura, Neuchâtel, Saint-Gall et la Thurgovie, dispensent deux périodes d'éducation physique par semaine pour certaines années scolaires tout en compensant la période hebdomadaire manquante par des activités sportives complémentaires, comme le prévoit l'article 1a de l'ordonnance sur l'encouragement des sports.

Par conséquent, pour le degré primaire et le degré secondaire I, sur lesquels portent les propositions de la minorité Fetz, 96 pour cent des cantons remplissent l'obligation imposée par la minorité. Le seul canton qui ne s'en acquitte pas est celui d'Appenzell Rhodes-Intérieures. Cela veut dire que, si nous adhérons à la décision du Conseil national, nous légiférons pour le canton d'Appenzell Rhodes-Intérieures. Je considère à ce titre qu'il n'est pas indispensable de légiférer et que nous pouvons maintenir la pratique actuelle, puisque manifestement, dans 96 pour cent des cas, elle fonctionne. Je rejoins Monsieur Berberat au sujet des trois périodes d'éducation physique par semaine, comme l'a décidé le Conseil national à l'alinéa 3bis. Il y a six cantons, je l'ai dit, qui compensent une heure hebdomadaire manquante par

des après-midi sportifs par exemple. Ce sont des cantons où il y a de nombreuses petites communes et où les équipements sportifs ne sont pas toujours situés juste à côté des écoles. Ils ont choisi cette solution afin d'éviter que les élèves doivent faire trop de déplacements sur la semaine. Cela ne veut pas dire que, dans ces cantons, les élèves font moins de sport qu'ailleurs mais qu'ils en font de façon différente. Cette possibilité, cette souplesse que le droit en vigueur offre deviendrait malheureusement caduque si la proposition de la minorité à l'alinéa 3bis était acceptée.

Au fond, comme l'a dit le rapporteur, ce conseil n'est pas un partisan absolu du fédéralisme, ni moi non plus d'ailleurs. Dans la loi sur les chiens, notre conseil voulait harmoniser de façon contraignante; pour l'initiative populaire «Jeunesse et musique», il aura sans doute des positions encore différentes; et concernant la loi sur l'encouragement du sport et systèmes d'information de la Confédération dans le domaine du sport, la question du fédéralisme est de nouveau au cœur de notre débat. On a donc un fédéralisme assez souple, et c'est tant mieux! Et, à ce sujet-là, je considère que les batailles sans doute à mener avec les cantons ne sont pas terminées; il y en aura d'autres. Cela ne me pose aucun problème de mener des batailles avec les cantons, car nous souhaitons avoir des objectifs et que la Confédération contraigne les cantons à les respecter – cela peut arriver.

Mais est-ce qu'il faut vraiment engager une bataille sur ce point-là? En effet, comme je l'ai dit tout à l'heure, 96 pour cent des cantons respectent la disposition précitée de l'ordonnance sur l'encouragement des sports actuellement; les cours de sport, de gymnastique et autres sont tenus au niveau du degré primaire et secondaire I. Il ne me paraît donc pas utile d'engager un bras de fer avec les cantons sur ce sujet.

Je vous demande donc de rejeter la proposition de la minorité Fetz et de suivre ici le Conseil fédéral.

Gutzwiller Felix (RL, ZH): Ich möchte hier noch diese Fixierung auf die Stundenzahl etwas infrage stellen und damit vielleicht auch die Diskussion etwas entkrampfen. Wir haben vorhin bei Artikel 1 Buchstabe b explizit gesagt, dass es um Sport- und Bewegungsförderung an den Schulen geht. Die Sportstunden sind selbstverständlich ein Teil eines ganzen Bewegungsmusters, aber eben nur ein Teil. Und die quantitative Frage ist ebenfalls nur ein Teil dessen, was eine «bewegte» Schule ausmacht.

Ich möchte anführen, dass das Harmos-Konkordat, das in Kraft getreten ist, Bewegung und Gesundheit zur Grundbildung an der obligatorischen Schule zählt. Ich zitiere die entsprechende Bestimmung: «Bewegung und Gesundheit: eine Bewegungs- und Gesundheitserziehung ausgerichtet auf die Entwicklung von motorischen Fähigkeiten und körperlicher Leistungsfähigkeit sowie auf die Förderung des physischen und psychischen Wohlbefindens.»

Wie setzt das heute eine moderne Schule um? Das ist ja die Frage. Da möchte ich ein bisschen davor warnen, dass man sich nur an diesen drei Stunden festklammert, obwohl selbstverständlich die Quantität auch wichtig ist. Aber beispielsweise ist auch die Regelmässigkeit wichtig. Wenn Kollege Berberat sagt, man könne das annualisieren und das Kontingent mit ein paar Sporttagen erfüllen, so ist das nicht der richtige Ansatz, denn die Regelmässigkeit der Bewegung ist genauso wichtig.

Dann ist auch die Qualität ein Kriterium. Ich möchte darauf hinweisen: Eine Schule, die – neben den Freizeitaktivitäten – in einem modernen Sinne wirklich bewegt, und das aufgrund der Tatsachen, die der Kommissionspräsident schon geschildert hat, beginnt auf dem Schulweg. Dort haben selbstverständlich die Eltern die Kompetenz. Aber die Frage, wie mein Kind zur Schule geht, ist integraler Teil eines gesamten Konzeptes. Dann kommt die Schule. Das sind nicht nur die drei Stunden Sport, sondern das ist der schulische Alltag, das sind die Pausenaktivitäten, die schulischen Veranstaltungen, Sporttage, aber auch der freiwillige Schulsport, Schulreisen. All das kann unter der Optik Bewegungsmuster gesehen werden. Das sind selbstverständlich Aktivitäten, die

zusätzlich zu den eigentlichen, klassischen Sport- und Turnstunden stattfinden. Auch in der Klasse gibt es beispielsweise den bewegten Unterricht. Auch dieser zählt nicht zu den klassischen Turnstunden. Es geht um die Aufnahme von Themen aus den Bereichen Bewegung, Ernährung usw. Dann kommt der Sportunterricht. Schliesslich gibt es noch die Nachwuchsförderung. Da sind auch die Rahmenbedingungen der Schule für beispielsweise Sportklassen oder Individuallösungen für besonders Begabte usw. fixiert. Das ist ein modernes Konzept, und das versuchen die EDK, die entsprechenden Sportbeauftragten und das Harmos-Konkordat umzusetzen.

Ich will Ihnen damit nur sagen, dass die absolute Fixierung auf die drei Stunden nur einen Teil des Ganzen trifft, denn die Grundfrage ist: Wie stellt sich heute eine bewegte Schule auf? Darum geht es eigentlich. Deshalb, so meine ich, muss man sich nicht an diesem Thema alleine festkrallen.

Ich darf nun zum Schluss noch unterstreichen, dass die Kommissionsmehrheit bei Absatz 3 ja einen neuen Satz hinzugefügt hat: «Bund und Kantone erheben die Daten zur Umsetzung periodisch gemeinsam.» Dies heisst, man möchte, dass ein modernes Sport- und Bewegungskonzept in jedem Fall umgesetzt wird; man möchte aber in keinem Fall, dass beispielsweise unter dem Druck der Einführung neuer Fächer – Informatik oder andere – ein Abbau stattfindet. Das heisst, dass die Stundenzahl, vor allem aber die Qualität gemäss Konzept EDK umgesetzt werden soll. Es gibt dann ein Monitoring über Zahl und Qualität, welches sicherstellt, dass, sollte je eine Negativentwicklung stattfinden, Bund und Kantone dann reagieren können.

Unter diesen Vorgaben würde auch ich meinen, dass wir hier bei der Mehrheit bleiben können. Das Obligatorium ist dann in Verfassung und Gesetz. Hinsichtlich Ausgestaltung betone ich nochmals, dass es nicht nur eine quantitative Frage bzw. einzig und alleine eine Frage der Anzahl Stunden ist, sondern dass es auch eine qualitative Frage ist, und zwar hinsichtlich des gesamten Bewegungsmusters einer Schule, das weit über diese Stunden hinausgeht.

Aufgrund dieser Optik können wir der Mehrheit zustimmen.

Bischofberger Ivo (CEg, AI): Frau Kollegin Savary hat angesprochen, dass gemäss der ordentlichen Statistik betreffend die Turnstunden z. B. auch die Schulen des Standes Appenzel Innerrhoden nicht über drei Lektionen verfügen. Der Grund ist offensichtlich – deshalb müssen wir der Mehrheit folgen –: Bei uns wird die Durchführung der dritten Lektion flexibel gehandhabt, sowohl in der Primarschule wie auf der Sekundarstufe I, nämlich mit speziellen Sporttagen, mit Bergtagen, Wandertagen und dem Schwimmunterricht. Weiter haben wir Skilager und Sportlager. Die Stunden werden, wie Kollege Gutzwiller gesagt hat, ordentlich nachgeführt und kontrolliert. Das ergibt unter dem Strich schlussendlich eine dritte Lektion – abgesehen von den privaten Veranstaltungen, den Sportvereinen, den «Jugend und Sport»-Programmen usw.

Dass es richtig ist, der Mehrheit zu folgen, hat auch die Analyse in den Gutachten der Staatsrechtsprofessoren Ehrenzeller und Biaggini gezeigt. Wenn ich im Protokoll nachlese, sehe ich, dass auch darauf verwiesen wird, dass der Vollzug in Sachen Sportunterricht durch Artikel 62 der Bundesverfassung an die EDK delegiert wird. Die EDK nimmt den Auftrag wahr: Mit Blick auf vier Fächer hat sie bereits in dieser Art und Weise «legiferiert». Auch in der Broschüre «Bewegungsförderung: Ideen und Materialien» wird ganz klar gesagt, dass man da auf dem richtigen Weg ist und diese Flexibilität beibehalten soll.

Aufgrund dieser Überlegungen bitte ich Sie, den Antrag der Minderheit Fetz abzulehnen und der Mehrheit zu folgen.

Bürgi Hermann (V, TG): In Anknüpfung an das Votum von Kollege Gutzwiller bekenne ich mich zu den Bewegten. Jetzt werden Sie sich fragen, weshalb ich als Bewegter zum Schluss komme, dass man die drei Sportlektionen nicht in diesem neuen Gesetz verankern soll.

Wenn ich mich hier äussere, so nicht, weil ich ein fulminantes juristisches Votum halten will, das habe ich in der Kommission getan, sondern, Frau Kollegin Fetz, weil Ihr Anknüpfungspunkt falsch ist. Es geht überhaupt nicht um die Frage: «Drei Lektionen – ja oder nein?» Das steht überhaupt nicht zur Diskussion! Es gibt hier niemanden, der die drei Lektionen infrage stellt, überhaupt nicht; es geht um etwas ganz anderes: Es geht einzig und allein um die Frage, wer die verfassungsmässige Kompetenz hat, diese drei Lektionen festzulegen; nur darum geht es. Wenn Sie nun aber sagen, nur so seien die drei Lektionen gesichert, und uns quasi vorwerfen, wenn wir sie nicht in dieses Gesetz aufnahmen, seien wir die Totengräber dieser drei Lektionen, muss ich das zurückweisen, Frau Fetz, denn das ist nicht der Aufhänger.

Es geht ganz einfach um die folgende Frage: Wir haben zwei Gutachten; es ist nicht verwunderlich, wenn zwei Professoren, zwei Juristen, die Gutachten machen, nicht gleicher Meinung sind – sonst wären sie ja keine guten Professoren, das ist völlig klar. (*Heiterkeit*) Sie werden sich fragen, warum wir diesen Absatz 3bis streichen wollen, wenn niemand gegen diese drei Lektionen ist, warum wir die Frage überhaupt aufwerfen. Wir tun dies aus einem ganz einfachen Grund: Im Nationalrat wurde die Zuständigkeitsfrage nicht à fond diskutiert, und wir als Gesetzgeber haben die Pflicht, die Verfassung auszulegen. Wenn Sie sich für die eine Seite entscheiden, dann entscheiden Sie sich für diese Seite, und wenn Sie sich für die andere Seite entscheiden, dann tun Sie das. Aber wir haben die Pflicht, die Verfassung auszulegen. Nur das ist das Thema hier – nur das, einzig und allein.

Persönlich bin ich der Meinung: Herr Ehrenzeller weist darauf hin, dass sich seit der Bildungsverfassung in der Landschaft etwas geändert hat, und dieser Meinung von Professor Ehrenzeller neige ich zu. Aber wenn die Mehrheit anderer Meinung ist, dann gilt das als Willenskundgebung des Parlamentes, wie diese Frage zu interpretieren sei. Aber hören Sie auf, «Drei oder nicht drei?» zu diskutieren! Das ist nicht das Thema, sondern einzig und allein die Frage der Zuständigkeit. Das wollte ich Ihnen einfach noch einmal klar sagen.

Erfreulich ist der Ist-Zustand, Frau Savary hat darauf hingewiesen: Ich habe hier unverdächtige Zeugen. Ich bin natürlich angegangen worden, und das ist auch gut. Es gibt einen Schweizerischen Verband für Sport in der Schule. Er bangt natürlich etwas um diese Lektionszahl, und dafür habe ich ja auch Verständnis. Sie sehen die Statistik und auch die Mitteilung, und ich möchte doch auch festhalten, was mir dieser Verband mitgeteilt hat. Ich habe gesagt, ich hätte Vertrauen in die EDK, und der Verband schreibt: «Ihr Vertrauen in die EDK wird gerechtfertigt durch die Tatsache, dass auf der Volksschulstufe das momentan geltende Bundesgesetz nahezu hundertprozentig umgesetzt wird. Wir freuen uns ebenfalls darüber.» Das wollte ich Ihnen doch einfach auch noch sagen. Wir sind nicht in einem Notstand, in einer Notstandsituation. Es will niemand hier irgendetwas ändern.

Der langen Rede kurzer Sinn: Es geht um die Frage, wer die Zuständigkeit hat? Mich nähme wunder, wie Sie urteilen würden, wenn wir hingehen und sagen würden: «Lehrpläne der Volksschule: sechs Lektionen Französisch!» Sport ist ein Bestandteil des Lehrplanes – nicht mehr und nicht weniger. Und ich bin der Meinung, dass die Lehrpläne Sache der Kantone sind und sich die Kantone koordinieren sollen. So einfach ist die Geschichte. Die drei Lektionen, die sind aus meiner Sicht nicht in Gefahr. Ich sage Ihnen etwas: Ich möchte den Regierungsrat und die Regierungsrätin sehen, die in ihrem Kanton diese drei Lektionen abbauen. Sie würden im kantonalen Parlament sehr wahrscheinlich eine fulminante Niederlage einfahren.

Bieri Peter (CEg, ZG): In der Zwischenzeit ist ja viel über den Streit der Staatsrechtsprofessoren bei dieser Frage gesagt worden. Den Verfassungsartikel haben jedoch wir gemacht, nicht die Staatsrechtsprofessoren. Wir haben damals in Artikel 62 die Bestimmung aufgenommen, dass die Schulhoheit für die Volksschule bei den Kantonen ist. Das ist der neue Artikel, und er steht jetzt mit Artikel 68 Absatz 3, wie er

bereits bestanden hat, in einem Zusammenhang. Herr Ehrenzeller stützt sich in seinem Gutachten auf die Aussage, der neue Verfassungsartikel begrenze Artikel 68 Absatz 3. Das Verhältnis von Artikel 62 zu Artikel 68 gilt es zu klären. Herr Bürgi hat zu Recht gesagt, da könne man auch andere Fächer anführen. Jetzt kommt die Musik-Initiative, wo Vorschriften bezüglich des Musikunterrichts verlangt werden. Man liest ja auch im schweizerischen Blätterwald, dass es Gruppierungen gibt, die vorschreiben wollen, welche Fremdsprachen in welchem Teil der Volksschule zu unterrichten oder eben nicht zu unterrichten seien. Damit untergraben wir die Artikel 61a und 62 der Bundesverfassung, die wir vor einigen Jahren neu festgelegt haben.

Wie wollen Sie das bundesrechtlich durchsetzen, wenn die Kantone einen solchen Beschluss nicht vollziehen? Wollen Sie das mit Strafen, Bussen oder mit irgendwelchen Vorschriften tun? Wir finanzieren ja nicht und können nicht irgendwelche Subventionen an die Kantone streichen; wir haben dazu keine Mittel. Beim Berufsbildungsgesetz ist es etwas anderes. Denn wir finanzieren die Berufsbildung im Umfang von 25 Prozent mit. Wenn ein Kanton den Turnunterricht an seinen Berufsschulen nicht anbieten würde, dann könnte man allenfalls diese Beiträge kürzen. Hingegen bezahlen wir bei der Volksschule nichts, also haben wir auch keine Möglichkeiten, dies in irgendeiner Form durchzusetzen.

Wir haben in dieser Sache auch die EDK angehört. Da wir die Vertreter der Kantone sind, möchte ich Sie bitten, doch auch auf das zu hören, was die Erziehungsdirektoren zu dieser Sache sagen.

In diesem Sinne möchte ich Sie bitten, bei der Ausführungsgesetzgebung auf dem Weg zu bleiben, den wir im Jahre 2004 mit dem Bildungsartikel eingeschlagen haben.

Brändli Christoffel (V, GR): Ich plädiere für die Minderheit und möchte das kurz begründen.

Ich möchte mich jetzt nicht auf eine Verfassungsdiskussion einlassen. Im Bündner Kantonsparlament gab es auch einmal die Situation, dass sich Juristen zu hundert Prozent gegensätzlich äusserten. Der damalige Landespräsident sagte, man könne nach dem gesunden Menschenverstand entscheiden. Hier kann man beide Rechtsauffassungen vertreten.

Wenn Sie jetzt sagen, man könnte alle Fächer so regeln, möchte ich doch darauf hinweisen, dass Sport das einzige Schulfach ist, das einen eigenen Verfassungsartikel hat. Der Bund hat die Möglichkeit, Sport für obligatorisch zu erklären. Wenn man sagt, Sport ist in der Schule obligatorisch, neige ich zur Auffassung, dass man auch etwas über das Mass sagen muss. Denn was heisst das, «Sport ist obligatorisch»? Heisst es zehn Minuten pro Tag, heisst es drei Stunden in der Woche? Wenn man Sport für obligatorisch erklärt, sollte man auch über das Mass diskutieren können.

Dass der Nationalrat diese Frage nicht diskutiert hat, ist nicht richtig. Der Nationalrat hat die Verfassungsfrage aufgeworfen, auch Bundesrat Maurer hat dazu Stellung genommen. Er führte aus, es sei festzuhalten, dass Sport das einzige Schulfach ist, das in der Bundesverfassung explizit erwähnt ist. Die Frage ist, wie weit die verfassungsmässige Kompetenz geht. Wir haben dazu ein Gutachten von Professor Biagini von der Universität Zürich erstellen lassen. Der Gutachter kommt zum Schluss, dass die Kompetenz, Mindeststundenzahlen für die Kantone festzulegen, bestehe. So gesehen, sind die Minderheitsanträge rechtlich zulässig. Die rechtliche Kompetenz besteht; die Frage stand zur Diskussion und wurde auch tatsächlich diskutiert. Der Bundesrat ist am Anfang auch davon ausgegangen, es sei eine Mindeststundenzahl festzulegen. Aufgrund von Diskussionen mit der EDK und aufgrund anderer Gutachten ist er nachher aber davon abgekommen und hat dem föderalistischen Gedanken den Vorrang gegeben.

Wir führen jetzt eigentlich – das hoffe ich zumindest – eine formelle Diskussion. Ich hoffe, dass es beim Minimum von drei Lektionen bleibt. Falls Sie der Mehrheit folgen, geben Sie damit das Signal, dass die Kantone unter drei Stunden

gehen können. Das scheint mir nicht sinnvoll zu sein, insbesondere weil der entsprechende Verfassungsartikel dem Sport in Bezug auf Erziehung und auf gesundheitliche Entwicklung Bedeutung beimisst und diese als Ziel bestimmt. Angesichts der Probleme, die es bezüglich der gesundheitlichen Entwicklung der Kinder gibt, müsste man diesem Minderheitsantrag zustimmen und dieses Signal senden. Es macht jetzt, meine ich, wenig Sinn, eine Verfassungsdiskussion zu führen, kann man doch beide Meinungen vertreten. Der Nationalrat hat seinem Konzept mit 131 zu 30 Stimmen zugestimmt. Deshalb sollten wir dem Nationalrat folgen, anstatt diese Frage hin- und herzuschieben; es geht hier um die gesundheitspolitischen Aspekte. Ich bitte Sie deshalb, dem Antrag der Minderheit Fetz zuzustimmen.

Graber Konrad (CEg, LU): Wie die meisten Kolleginnen und Kollegen bin auch ich begeisterter Sportler. Insbesondere betreibe ich Orientierungslauf, das sogar wettbewerbsmässig. Deshalb fühle ich mich auch legitimiert, hier noch zwei Gedanken einzubringen. Ich habe im Vorfeld dieser Diskussionen auch Gespräche mit dem Luzerner Verband für Sport in der Schule und mit dem zuständigen Regierungsrat geführt. Die Meinungen sind in dieser Frage leider nicht deckungsgleich.

Die Diskussionen hier erinnern mich auch sehr stark an Debatten, die wir in unserem Kanton führten. Dort ging es nicht um das Verhältnis von Bund und Kantonen. Vielmehr wurde es im Rahmen eines Sparpaketes effektiv einmal diskutiert, eine Stunde abzubauen; da ging es um das Verhältnis von Kanton und Gemeinden, weil die Gemeinden für Schulhausbau, Turnhallenbau usw. zuständig sind. Diese Debatte erinnert mich auch an eine Diskussion zwischen Gemeinden und Kanton über den obligatorischen Schulunterricht und über die Frage, wer die Schwimmbäder und wer den Transport aus ländlichen Gegenden zu einem Hallenbad bezahlt usw. Die Diskussionen betreffend das Verhältnis Kanton/Gemeinden sind eigentlich ähnlich, wie wir sie hier jetzt betreffend das Verhältnis Bund/Kantone führen.

Aus diesen Gesprächen habe ich einige Erkenntnisse gewonnen; sie wurden mir nochmals vor Augen geführt. Sie sind, wie ich denke, bei der Beurteilung und Beschlussfassung in dieser Frage schon noch wichtig. Der Sportminister hat die Ergebnisse im 80-Meter-Lauf, beispielsweise bei der Rekrutierung, angesprochen. Ich habe Ergebnisse, was den 12-Minuten-Lauf angeht: In den Jahren 1982 bis 2005 haben sich die Werte der gelaufenen Meter immer verschlechtert und stagnieren jetzt auf einem relativ tiefen Niveau.

Wir wissen, dass ein Viertel der Schweizer Schulkinder übergewichtig ist. Das Problem, nicht in der Lage zu sein, einen Purzelbaum zu schlagen, wurde angesprochen. Immer mehr Kinder haben auch Konzentrationsprobleme im Unterricht, und immer mehr Kinder haben koordinative Mängel. Das ist aufgrund von Studien und Erfahrungen unbestritten. Wir wissen aus diesen Studien auch, dass der Sport in diesen Bereichen wesentlich entgegenwirken kann. Es ist also, wie ich glaube, unbestritten – auch hier im Rat –, dass drei Sport- bzw. Turnstunden der richtige Weg wären.

Beschäftigt hat mich vor allem auch noch eine Studie über 26 000 Jugendliche und Kinder, die von der Gesundheitsförderung Schweiz durchgeführt wurde. Sie kam zum Schluss, dass Übergewicht bei Kindern – interessanterweise und vielleicht nicht ganz überraschend – vor allem ein Problem der Städte ist. Die Kantone Genf, Basel-Stadt, Bern und Zürich schnitten besonders schlecht ab: In Genf sind 17 Prozent der Vier- bis Achtjährigen bereits übergewichtig, im Kanton Zürich 16 Prozent. Wesentlich besser schnitten Kantone ab, die eher ländlich sind, wie die Kantone Jura, Wallis und Graubünden. Und da komme ich natürlich schon auch zum Schluss, dass es wahrscheinlich richtig ist, was den Sport angeht, nicht über die ganze Schweiz ein Einheitsmenü zu verschreiben. Ich glaube, es sind unterschiedliche Lösungsansätze gefragt.

Bewegt hat mich auch – das steht jetzt im Gegensatz zum Votum von Kollege Bürgi –, dass im Sportbereich, im Turn-

bereich effektiv gespart wird. Ich kenne Beispiele von Kantonen, die an diesen Schulsportstunden geschraubt haben, auch wenn sie nicht erfolgreich waren. Aber insbesondere sind Turnhallen, Schwimmbahnen usw. oft Objekte, die im Fokus der Sparbemühungen sind. Ich will das nicht weiter kommentieren, aber es ist natürlich nicht so, dass der Bereich Turnen und Sport von den Sparmassnahmen nicht betroffen ist; im Gegenteil, man ist sehr schnell auch in diesem Bereich im Fokus der Sparbemühungen. Das sind Bereiche, in denen die Kantone und Gemeinden mindestens Sparüberlegungen anstellen, das ist eben ihre Möglichkeit.

Trotz all diesen Ausführungen bin ich gegen das Bundesobligatorium, und zwar – ich habe es angesprochen – weil die Verhältnisse in den Kantonen unterschiedlich sind. Ich glaube, es ist nicht richtig, wenn wir einfach vom Bund her eine Vorgabe machen – abgesehen davon, dass diese drei Stunden ja im Gesetz gar nicht festgeschrieben sind. Das Gesetz schreibt nur vor, dass der Bund eine Vorgabe macht. Ob das dann in Zukunft drei Stunden sind und ob drei Stunden – neben allen qualitativen Aspekten, die auch eine Rolle spielen müssen – die richtige Zahl ist, das geht aus dem Gesetzestext nicht hervor.

Es kommt dazu, dass nach meiner Ansicht auch auf der kantonalen Ebene der politische Wille vorhanden sein müsste. Wenn ich beispielsweise feststelle, dass der Kanton Neuenburg auf der Sekundarstufe I zwar ein Obligatorium eingeführt hat, es aber nicht durchsetzt und die Sekundarstufe II generell nur zwei Lektionen Sport hat, dann frage ich mich, warum man eine solche Initiative nicht auf kantonomer Ebene macht. Wenn Sie im Kanton keine Mehrheit finden, wie soll das dann der Bund, wenn er das allenfalls beschliesst, in den Kantonen durchsetzen? Da fehlt mir der Glaube, dass das dann effektiv möglich sein wird. Letztlich hat es jeder Kanton selber in der Hand, entsprechend Einfluss auf die Studentafel zu nehmen, das zu legitimieren, was für ihn richtig ist.

Mir ist auch die Ergänzung der Kommission in dieser Frage sehr wichtig. Die Kommission hat folgenden Satz hinzugefügt: «Bund und Kantone erheben die Daten zur Umsetzung periodisch gemeinsam.» Für mich ist das auch die Garantie, dass man sich regelmässig mit diesen Fragen auseinandersetzt. Es wird also regelmässig eine Diskussion zwischen Bund und Kantonen stattfinden. Es werden ja nicht nur die Daten erhoben; es wird hoffentlich auch darüber diskutiert. Dann bin ich zuversichtlich, dass dieser Kick für drei Turnstunden, der notwendig ist, in diesen Gesprächen kommt.

Wenn ich hier also gegen ein Bundesobligatorium für drei Lektionen Sport spreche, spreche ich nicht gegen den Gedanken, der dahintersteht. Dieser ist für die Gesundheitsförderung sehr wesentlich. Ich würde sogar sagen: Durch das Nein erwarte ich Initiativen auf kantonomer Ebene. Die Faktenlage ist eigentlich klar. Aber die Kantone sollten das anregen, dort sollten die Mehrheiten auch zustande kommen.

Regelmässigkeit scheint mir wichtig. Aber wenn ich das rein quantitativ beurteile, drei Stunden pro Woche über das ganze Jahr, muss ich sagen, dass auch Blöcke – Sonderwochen, Sporttage – wesentliche Faktoren in der Sportausbildung sein können. Ich sehe das Potenzial insbesondere auch in der Kombination von Sport- und anderen Bildungszielen. Der Orientierungslauf ist hier das beste Beispiel, da können Sie Lauftraining mit anderen Fähigkeiten und Ausbildungszielen kombinieren. Mit dem Orientierungslauf können Sie alle Probleme im Sport und in den Finanzen, was den Sport angeht, lösen.

Ich bin der Auffassung, dass die Mehrheit mit diesem neuen Satz in Absatz 3 einen sinnvollen Kompromiss präsentiert und dass wir dem Antrag der Mehrheit zustimmen sollten.

Reimann Maximilian (V, AG): Einige von uns gehörten bzw. gehören der Parlamentarischen Gruppe Sport an, so auch ich, und zwar seit über fünfzehn Jahren. Ich erwähne den Zeitraum, weil ich Ihnen – natürlich in kurzen Worten – einen möglichst langen Einblick in die Tätigkeit unserer Gruppe geben möchte. Zu ihren Tätigkeiten gehörte quasi als Dauerbrenner der Schulsport. Der Schulsport gehört zusammen

mit der Förderung des Jugend-, des Breiten- und des Seniorsports zu jenen Aktivitäten, die am meisten zur Volksgesundheit beitragen, da sind wir uns alle einig.

Was nun den Schulsport angeht, stellen wir leider seit Jahren und mit grossem Unbehagen fest, dass sich immer wieder Kantone um die Erfüllung des Obligatoriums von wöchentlich drei Sportstunden drücken. Das ist nicht im Sinn der angestrebten Volksgesundheit. Die Parlamentarische Gruppe Sport drängte folglich darauf, dass die obligatorische Mindestlektionenzahl für den Sportunterricht an all unseren Volks- und Mittelschulen durchgesetzt wird. Dieser Forderung trägt diese Vorlage nun Rechnung.

Es werden uns zwei Wege präsentiert. Welches aber ist der bessere: die primäre Kompetenz beim Bund oder die primäre Kompetenz bei den Kantonen? Verfassungsrechtlich geht offenbar beides, das haben wir gehört. Als Standesvertreter müsste ich an sich für die föderative Lösung sein. Ich bin es aber nicht, und deshalb unterstütze ich hier – mein Nachbar, Kollege Bürgi, wird es nach seinem fulminanten Votum nicht gerne hören – die Minderheit. Ich traue einfach nicht allen Kantonen so ganz über den Weg – bitte haben Sie Verständnis für diese etwas harte Feststellung –, ich bin eben geprägt durch die Erfahrung, die wir in der Parlamentarischen Gruppe Sport während Jahren gemacht haben. Ich bin grundsätzlich auch nicht für den Bundesvogt, aber hier – keine Regel ohne Ausnahme – mache ich zum schulsportlichen und damit zum volksgesundheitlichen Wohl unserer Kinder, unserer Mittelschüler und künftigen Erwachsenen eine Ausnahme. Der Bund soll die Mindeststundenzahl meines Erachtens weiterhin festlegen, natürlich in Absprache mit den Kantonen. So haben wir am ehesten Gewähr, dass die Volksschuljugend im ganzen Land, in allen Kantonen auf die nötige Anzahl Schulsportstunden kommen wird.

Janiak Claude (S, BL): Ich bin ja nicht in der Kommission und habe mich auch nicht vertieft mit diesem Gesetz befasst. Aber ich habe natürlich in meinem Kanton nachgefragt, was die Meinung der Regierung sei. Darum staune ich jetzt über das, was hier alles ausgeführt worden ist. Mich hat man folgendermassen instruiert: Wenn nun die Kantone nach Anhörung des Bundes Regelungen im Schulsport erlassen und nicht mehr der Bund nach Anhörung der Kantone, stellt dies eine bedeutende Systemänderung dar. Die bisherige Regelung hat sich in der Vergangenheit bestens bewährt und sollte beibehalten werden, ansonsten besteht die Gefahr, dass die Kantone in der Frage des Mindestumfangs keine Einigung erzielen werden. Dem muss ich entnehmen, dass es bisher anders war, und da habe ich eine Frage an den Berichterstatter oder an Sie, Herr Bundesrat: Weshalb dieser Systemwechsel? Ich begreife diese ganze Diskussion nicht ganz. Wenn ich der Auffassung meines Kantons folge, dann muss ich für den Antrag der Minderheit stimmen und werde das auch tun.

Berberat Didier (S, NE): J'aimerais revenir sur ce qu'a dit Monsieur Bürgi. Je crois que le but, ici, n'est pas de jouer avec la Constitution fédérale, parce que nous sommes toutes et tous attachés au respect de celle-ci. Simplement, on se trouve face à un cas de figure assez intéressant: c'est que nous avons d'un côté un avis de droit du professeur Biagini qui estime que l'article 68, notamment l'alinéa 3, donne une compétence à la Confédération; de l'autre, un autre professeur d'université, Monsieur Ehrenzeller, dit que depuis l'adoption des nouveaux articles sur la formation, soit depuis la votation du 21 mai 2006, les choses ont changé et que ces modifications donnent une compétence accrue aux cantons. Vous le savez, il y a un adage qui dit: «Deux juristes, trois avis.» J'ai même entendu en commission: «Deux juristes, quatre avis.» Enfin, trois avis suffisent déjà!

A mes yeux, l'article 68 alinéa 3 est en quelque sorte une «lex specialis» par rapport aux compétences qui sont laissées aux cantons et auxquelles je suis très attaché. Alors je le redis encore une fois: s'il était question de faire un plan d'études qui concernait les heures d'anglais, d'allemand ou de mathématiques, il est évident qu'on se heurterait claire-

ment à la souveraineté des cantons en matière d'instruction publique. Dans le cas présent, on traite une loi sur le sport; le sport est mentionné à l'article 68 de la Constitution; donc, à mes yeux, la compétence fédérale s'impose. C'est pour cela que, dans le doute, je préfère la compétence fédérale et que je me suis permis de dire quelques mots concernant la justification sur le fond de l'enseignement des trois heures de sport.

Je vous demande donc instamment de suivre la minorité Fetz.

Marty Dick (RL, TI): Le sujet est certes important, mais je ne me sentais pas autorisé à intervenir vu les compétences de tant d'autres membres du conseil. Suite à la discussion, j'aimerais toutefois partager une réflexion avec vous. Le fédéralisme est un des piliers de notre Etat, et je pense que c'est même une des clés du succès du modèle suisse. J'ai l'impression qu'au cours de ces années, depuis que je siége ici, on a démolit cet édifice du fédéralisme brique après brique. Chaque brique correspond à des intérêts, légitimes certes, mais émanant de cercles particuliers. Tout à l'heure, au début de nos travaux, qu'est-ce qu'on a fait? On a discuté la législation sur les guides de montagne. Il s'agit d'une activité qui pouvait et devait rester de la compétence des cantons. Mais il y avait des intérêts non pas à protéger mais à faire avancer. Il y a toujours des avocats pour défendre ces intérêts. Il en va de même pour cet objet. On est en train d'enlever encore une brique. Est-ce que les cantons, les législatifs cantonaux, la société civile des différents cantons ne sont pas à même de régler ces problèmes?

Ces avis de droit, je ne les lis même pas parce que je trouve que c'est nous qui devons avoir le sens de l'Etat. Le principe fondamental est celui de la subsidiarité. Ou nous finançons – et je pense à la Confédération quand je dis nous – l'enseignement de la gymnastique et nous avons quelque chose à dire; ou nous ne finançons pas et nous n'avons rien à dire. Mais si nous imposons simplement aux cantons de dispenser trois heures d'éducation physique hebdomadaires et que c'est de toute façon à eux de faire le reste, pourquoi ne pas leur faire intégralement confiance?

Je crois que, de temps en temps, Monsieur le président, on devrait peut-être un peu moins parler de détails et mener une réflexion sur la façon dont nous sommes en train de traiter le fédéralisme. Nous sommes en train, brique après brique, de le démolir, et je crois que cela représente un sérieux danger. Or le problème se pose ici: pourquoi imposer au minimum trois périodes d'éducation physique par semaine jusqu'au degré secondaire I? Je trouve que les cantons sont à même de décider s'il faut prévoir deux, trois, quatre ou cinq périodes obligatoires! Dans chaque canton, il y a une société civile, il y a un Grand Conseil, il y a des forces qui défendent la santé et le sport et, donc, ces institutions sont certainement à même de représenter ces intérêts.

Donc, je suis pour la majorité et le fédéralisme.

Maissen Theo (CEg, GR), für die Kommission: Die Diskussion, die wir hier geführt haben, finde ich sehr wichtig, weil die Thematik beim Entscheidungsverfahren im Nationalrat nicht Gegenstand vertiefter Diskussionen war; vielmehr war dort der Gegenstand der Diskussion praktisch folgender: Ist man für den Sport, oder ist man gegen den Sport? Das ist jetzt vielleicht etwas verkürzt gesagt. Daher ist der Entscheid des Nationalrates entsprechend zu werten.

Hier muss ich nun als ersten Punkt festhalten: Es geht hier wirklich nicht um die Frage, welchen Stellenwert der Schulsport hat. Darin sind wir uns alle einig: Schulsport ist sehr wichtig und bedeutsam.

Zum zweiten Punkt: Es geht hier wirklich nur darum, ob wir für eine solche Regelung die verfassungsrechtliche Grundlage haben oder nicht. Da ist die Mehrheit der Kommission, wie ich dargelegt habe, nun einmal klar der Meinung, dass wir diese verfassungsrechtliche Grundlage nicht haben.

Nun noch einige zusätzliche Gedanken: Es wurde darauf hingewiesen, dass wir in Artikel 68 der Bundesverfassung den Sport als Spezialfall geregelt hätten, dies im Gegensatz

zu anderen Schulfächern, bei denen das nicht der Fall sei. Wir haben aber in Absatz 3 bezüglich der Schule nur geregelt, dass der Bund den Schulsportunterricht als obligatorisch erklären kann – nichts anderes. Das ist eine qualitative und keine quantitative Aussage. Wenn man aus dieser Möglichkeit eines Obligatoriums ableitet, dass der Bund damit auch die Lehrtafel regeln kann, würde das für alle Fächer gelten, weil es in Artikel 62 Absatz 2 der Bundesverfassung heisst: «Der Grundschulunterricht ist obligatorisch.» Das würde, wenn man das so vergleicht, heissen, dass der Bund im Bereich des gesamten Grundschulunterrichts die Kompetenz hätte, die Lehrtafel vorzuschreiben. Ich möchte noch einmal auf die Entstehung von Artikel 62 hinweisen, über den wir intensiv diskutiert haben: Wenn man die Materialien prüft, wird deutlich, dass es nie die Idee war, dass der Bund in irgendeinem Fach derart detaillierte Vorschriften erlassen könnte.

Dritter Punkt: Ich möchte Sie noch einmal fragen: Wie sinnvoll ist es, gegen die Haltung der Kantone zu legiferieren? Wir müssen das doch, wie es in Artikel 62 der Bundesverfassung vorgesehen ist, im Gespräch miteinander lösen.

Vierter Punkt – es wurde bereits darauf hingewiesen, ich habe es jedoch einleitend nicht erwähnt –: Es ist entscheidend, was wir hier in Absatz 3 vorgesehen haben, dass wir ein Monitoringsystem eingeführt haben. Das heisst, wir legen in diesem Gesetz die Grundlagen; wir verpflichten die Kantone und den Bund dazu, dass man diese Zielsetzungen auch miteinander umsetzt.

Nun noch ein fünfter und letzter Punkt, Frau Savary, betreffend das Hundegesetz: Das ist schon noch ein interessanter Vergleich, auch wenn das Hundegesetz nun vom Nationalrat schicklich beerdigt worden ist. Aber dort war es natürlich so, dass wir die Verfassungskompetenz vorgesehen haben, wonach der Bund Vorschriften erlassen kann. In diesem Bereich haben wir diese Verfassungskompetenz eben nicht, daher müssen wir differenzieren.

Ich bitte Sie, der Mehrheit zu folgen.

Maurer Ueli, Bundesrat: Ich stelle fest, dass der Schulsport offensichtlich auch hier im Ständerat ein Ziel erfüllt: Er bewegt. Das soll er ja auch. Ich möchte mich nach dem leidenschaftlichen Exkurs von Herrn Bürgi zur Verfassungsmässigkeit auch zu dieser Frage äussern und Ihnen die bundeseigene Juristerei in dieser Frage näherbringen.

Der Schulsport ist – es ist auch ausgeführt worden – als einziges Schulfach überhaupt in der Bundesverfassung namentlich erwähnt, und die Verfassung gibt dem Bund die Kompetenz, diesen als obligatorisch zu erklären. Diese verfassungsrechtliche Kompetenz beinhaltet auch das Recht des Bundes, sowohl den Umfang des Obligatoriums wie auch dessen qualitative Grundsätze zu regeln. Zu diesem Schluss, der im Gegensatz dazu steht, was Herr Bürgi ausgeführt hat, kommt ein Gutachten von Professor Giovanni Biaggini von der Universität Zürich. Das war dann auch die Grundlage dafür, dass der Bundesrat in der ersten Vernehmlassungsvorlage von dieser Kompetenz Gebrauch machte und in der Vernehmlassung diese drei Stunden als obligatorisch vorschlug.

Darauf haben die Kantone reagiert, also die EDK, und dieses zweite Gutachten, das auch schon erwähnt wurde, in Auftrag gegeben. Herr Professor Ehrenzeller kommt zum Schluss, dass dem Bund die verfassungsmässige Regelungskompetenz hinsichtlich Qualität und Quantität fehlt. Die Juristen des Bundes weisen aber darauf hin, dass die Stellungnahme von Herrn Ehrenzeller mit einer wichtigen Frage der allgemeinen Verfassungsauslegung nicht in Einklang steht: Herr Ehrenzeller nimmt nicht Stellung zum Grundsatz, dass eine ältere, spezielle Norm, in diesem Falle die Regelung zum Schulsport in Artikel 68 der Bundesverfassung, weiterhin Bestand hat im Vergleich zu einer neuen, allgemein gefassten Norm, hier der Schulhoheit der Kantone in Artikel 62, sofern keine klaren Anhaltspunkte bestehen, dass der Verfassungsgeber an der älteren, speziellen Norm etwas ändern wollte. Solche Anhaltspunkte finden sich aber weder

in der Botschaft zum neuen Bildungsartikel in der Verfassung noch in den Protokollen der beiden Räte.

Der Bundesrat bleibt bei seiner Ansicht, dass ihm verfassungsmässig das Recht, nicht aber die Pflicht zukommt, den Schulsport zu regeln. Damit bleibt eigentlich eine politische Frage, die zu beantworten ist: Soll der Bundesrat in dieser Frage regeln, oder soll er nicht, auch wenn ihm die Kompetenz zusteht? Wir haben die Frage ausführlich mit der Erziehungsdirektorenkonferenz besprochen und kommen zum Schluss, wie das auf der Fahne ausgeführt wird, dass in der Güterabwägung zwischen Ausübung der Kompetenz beim Sport und Föderalismus dem Föderalismus der Vorzug zu geben ist und diese Sache den Kantonen zu übergeben ist. Es wurde hier eine wichtige Frage mehrmals angesprochen, nämlich die Frage: Sind diese drei Stunden absolut zwingend, oder gibt es Alternativen? Herr Bischofberger hat die Sportlager angesprochen, die eine Ergänzung sein könnten. Auf die Frage der Qualität des Schulsports ist Herr Gutzwiller eingegangen. Als freud- und leidgeprüfter Vater von sechs Kindern bin ich durchaus der Meinung, dass im Schulsport Verbesserungspotenzial besteht, insbesondere bezüglich Qualität. Ich glaube, das wurde hier auch zum Ausdruck gebracht. Der Schulsport hat eine wichtige Rolle, er fördert die Bewegung, er motiviert in diesem Bereich, und er soll einen entsprechenden Stellenwert haben. Aber es ist nicht nur die Frage der Nennung dieser drei Stunden im Gesetz, sondern es ist auch eine Frage der Qualität. Hier haben wir eine Übereinstimmung mit den Kantonen, mit der Erziehungsdirektorenkonferenz, dass wir gemeinsam die Ausbildung der Sportlehrer fördern möchten, damit die Qualität auch gewinnt.

Die Erziehungsdirektorenkonferenz hat ein klares Bekenntnis zur Einführung der Drei-Stunden-Regelung abgegeben. Der Bund greift sonst nirgends mit einer derart präzisen Regelung in die Schulhoheit ein. Somit stellt sich die Frage, und das ist eigentlich die Güterabwägung: Machen wir das im Sport, oder machen wir es nicht? Der Bundesrat kommt zum Schluss, dass diese Kompetenz bei den Kantonen liegt.

Ich bin der Meinung, dass die Mehrheit Ihrer Kommission mit diesem zusätzlichen Satz, dass man das kontrolliert oder dass man sich hier Rechenschaft gibt, durchaus ein Kontrollinstrument einführen möchte, das dazu führt, dass wir in ständigem Kontakt bleiben und das auch überwachen. Das, meine ich, ist eine sinnvolle Regelung.

Ich bitte Sie also, der Mehrheit Ihrer Kommission und damit dem Bundesrat zu folgen und die Kompetenz zur Festlegung von Umfang bzw. Quantität des Schulsportes den Kantonen zu überlassen. Mit der erwähnten Ergänzung nehmen Sie Einfluss darauf. Ich denke, das ist der wichtige Weg. Das Bekenntnis zum Sport und zum Schulsport ist wichtig in Bezug auf die Qualität; Sie haben es heute abgelegt. Ich schlage Ihnen vor, der Mehrheit zuzustimmen, Ihrem Bekenntnis heute Taten folgen zu lassen und vielleicht mit der Umsetzung des Vorsatzes zu beginnen, täglich eine halbe Stunde Sport zu treiben; damit hätten Sie für die Kantone dann eine gute Vorlage geboten, damit sie das auch ernst nehmen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit ... 31 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit ... 8 Stimmen

Abs. 4 – Al. 4

Maissen Theo (CEg, GR), für die Kommission: Hier kann ich nur darauf hinweisen, dass das, was die Minderheit beantragt, im Grunde genommen eine Wiederholung ist. Der letzte Satz von Artikel 12 Absatz 1 heisst: «Sie sorgen für die notwendigen Anlagen und Einrichtungen.» In Absatz 2 sind alle Schultypen erwähnt, die angesprochen sind, nämlich Volks-, Mittel- und Berufsfachschulen. Das heisst: In Kombination von Absatz 1 und Absatz 2 ergibt sich, dass die Pflicht, für die notwendigen Anlagen zu sorgen, auch für die Berufsfachschulen gilt. Daher ist es unnötig, bei Absatz 4 in Bezug auf die Berufsfachschulen auch noch zu erwähnen,